



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH II - 8/16

MA 68, Prüfung der Lagerverwaltung von
Betriebsmitteln der Hauptfeuerwache Mariahilf

in den Jahren 2009 bis 2011;

Nachprüfung

KURZFASSUNG

Die Nachprüfung der Lagerverwaltung von Betriebsmitteln der Hauptfeuerwache Mariahilf ergab, dass ein Teil der Empfehlungen umgesetzt war bzw. sich in Umsetzung befand. Bezüglich einer Empfehlung kam eine alternative Lösung zum Einsatz. Bei einigen Empfehlungen zeigte sich, dass den mit deren Umsetzung verbundenen Vorteilen ein unverhältnismäßiger Aufwand gegenübergestanden wäre, sodass von deren Realisierung - wie auch bereits in der Maßnahmenbekanntgabe angekündigt - Abstand genommen wurde. Aufgrund der nunmehrigen neuen Sach- und Kenntnislage wurde dies vom Stadtrechnungshof Wien zur Kenntnis genommen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	6
1.1 Prüfungsgegenstand.....	6
1.2 Prüfungszeitraum	7
1.3 Prüfungsbefugnis.....	7
2. Allgemeines	7
2.1 Wiener Feuerwehrgesetz.....	7
2.2 Verordnung betreffend die Festsetzung von Gebühren für Hilfeleistungen und Beistellungen durch die Feuerwehr der Stadt Wien.....	7
2.3 Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien.....	8
2.4 Standards für die Kosten- und Leistungsrechnung in den Dienststellen des Magistrats	8
2.5 Richtlinie für die Abwicklung von Bestellungen und Rechnungen	8
3. Betriebsmittel.....	9
3.1 Betriebsmittel für Fahrzeuge und Gerätschaften	9
3.2 Betriebsmittel für Einsätze	10
3.3 Betriebsmittel der Instandhaltung	11
4. Information der Magistratsabteilung 68 betreffend offene Forderungen	12
5. Kostenstellenstruktur	13
6. Gebühren für Betriebsmittel.....	15
7. Abstellung von privaten Kraftfahrzeugen.....	16
8. Empfehlung	18

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
AKH.....	Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien - Medizinischer Universitätscampus

bzw.	beziehungsweise
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
ELS.....	Einsatzleitsystem
etc.....	et cetera
KA.....	Kontrollamt
Kfz	Kraftfahrzeug
lt.....	laut
MA	Magistratsabteilung
MD-OS.....	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit
o.a.	oben angeführt
ORG-DAW.....	Organisationsdienstanweisung
Pkt.	Punkt
s.....	siehe
u.a.	unter anderem
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

GLOSSAR

1. Oberfeuerwehrmann

Der 1. Oberfeuerwehrmann ist eine Führungsfunktion in einer Feuerwache. Mit dieser Funktion ist u.a. auch die Führung der Materialgebarung verbunden.

Sektionsfahrmeisterin bzw. Sektionsfahrmeister

Mit der Funktion der Sektionsfahrmeisterin bzw. des Sektionsfahrmeisters ist u.a. die Aufsicht über die Führung der Dienstbücher und Karteien verbunden.

Sektionsleiterin bzw. Sektionsleiter

Die Sektionsleiterin bzw. der Sektionsleiter ist für die Personalführung und Dienstaufsicht des Personals einer mehrere Feuerwachen umfassenden Sektion verantwortlich und bekleidet den Dienstgrad einer Offizierin bzw. eines Offiziers.

Wachekommandantin bzw. Wachekommandant

Die Wachekommandantin bzw. der Wachekommandant ist das ranghöchste eingeteilte bzw. anwesende Feuerwehrmitglied auf der jeweiligen Wache. Der Dienstgrad ist von der Größe der Wache abhängig.

Zugskommandantin bzw. Zugskommandant

Der Funktion der Zugskommandantin bzw. des Zugskommandanten obliegt die Überwachung des gesamten Dienstbetriebes einer Sektion.

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog in der Magistratsabteilung 68 die Lagerverwaltung von Betriebsmitteln der Hauptfeuerwache Mariahilf einer Nachprüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Das frühere Kontrollamt hat im Jahr 2012 die Lagerverwaltung von Betriebsmitteln der Hauptfeuerwache Mariahilf in den Jahren 2009 bis 2011 einer Prüfung unterzogen (MA 68, Prüfung der Lagerverwaltung von Betriebsmitteln der Hauptfeuerwache Mariahilf in den Jahren 2009 bis 2011, KA I - 68-1/13).

Dabei wurden die Evaluierung der Abläufe und Dokumentationen hinsichtlich der Betriebsmittel unter Berücksichtigung der vorhandenen elektronischen Systeme, die vollständige Datenerfassung auf Karteikarten sowie die Realisierung einer elektronischen Nahtstelle zwischen den Magistratsabteilungen 6 und 68 empfohlen. Weitere Empfehlungen betrafen die Einhaltung der Aufbewahrungsfrist von Aufzeichnungen, die Evaluierung der organisatorischen Kostenstellenstruktur sowie der Verordnung zur Festsetzung von Gebühren für Hilfeleistungen und Beistellungen durch die Feuerwehr der Stadt Wien. Schließlich wurde auf die Beachtung der Parkplatzordnung hingewiesen.

Ziel der nunmehrigen Nachprüfung war es, festzustellen ob und inwieweit den damaligen Empfehlungen nachgekommen wurde bzw. ob Umstände eingetreten sind, welche dazu Anlass gaben, die ursprünglichen Empfehlungen als obsolet zu betrachten.

1.2 Prüfungszeitraum

Die Einschau erfolgte im zweiten Quartal des Jahres 2016 und wurde in der Hauptfeuerwache Mariahilf und den fachlich zuständigen zentralen Organisationseinheiten der Magistratsabteilung 68 sowie in der Magistratsabteilung 6 durchgeführt. Insbesondere betraf die Prüfung den an die ursprüngliche Prüfung anschließenden Zeitraum ab dem Jahr 2013.

1.3 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs 1 der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

2. Allgemeines

2.1 Wiener Feuerwehrgesetz

Gemäß dem Wiener Feuerwehrgesetz hat die Stadt Wien die Kosten der Feuerwehr der Stadt Wien zu tragen. Wenn es sich um die Befreiung von Menschen oder Tieren aus einer körperlichen Zwangslage, um Brände oder andere öffentliche Notstände oder um die Bergung von Leichen handelt, hat die Hilfeleistung innerhalb Wiens kostenlos zu erfolgen. Auf Ersuchen kann in dringenden Fällen die Feuerwehr der Stadt Wien auch andere technische Hilfeleistungen sowie zeitweilige Beistellungen von Personal, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen vornehmen. Für diese Hilfeleistungen und Beistellungen kann der Gemeinderat eine Gebühr festsetzen.

2.2 Verordnung betreffend die Festsetzung von Gebühren für Hilfeleistungen und Beistellungen durch die Feuerwehr der Stadt Wien

Der Gemeinderat setzte die Gebühr gemäß dem Wiener Feuerwehrgesetz zuletzt am 25. Juni 2003 in der obgenannten Verordnung fest. Darin waren Gebühren für die Beistellung von Personal, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsmaterial, sonstigem Material sowie Verbrauchsmaterial angeführt. Nicht angeführtes Verbrauchsmaterial konnte gegen Naturalersatz oder Ersatz der mit der Ersatzbeschaffung erwachsenen Kosten verrechnet werden.

2.3 Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien

Die Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien führte für die Magistratsabteilung 68 weitere, über die Regelungen des Wiener Feuerwehrgesetzes hinausgehende Aufgaben an. Dazu zählten u.a. die Wahrnehmung des Katastrophenhilfsdienstes oder die Durchführung von Sofortmaßnahmen (technische Hilfe) bei der Beseitigung von Verkehrsbeeinträchtigungen, bei Bau- und anderen technischen Gebrechen sowie bei Strahlenunfällen (öffentlicher Notstand).

Hinsichtlich der Einnahmenverrechnung legte die Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien fest, dass die Vorschreibung und Einbringung der von der anordnungsbefugten Dienststelle festgestellten Forderungen der Magistratsabteilung 6 oblagen. Dazu zählten auch die Rückstandsbearbeitung einschließlich der Mitwirkung bei der Abschreibung uneinbringlicher Forderungen sowie die Einleitung des verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Sicherungsverfahrens.

2.4 Standards für die Kosten- und Leistungsrechnung in den Dienststellen des Magistrats

Die Grundsätze der Ausgestaltung der Kosten- und Leistungsrechnung waren von der Magistratsdirektion im Erlass vom 23. September 2009, MD-OS-189/2009, Standards für Kosten- und Leistungsrechnung in den Dienststellen des Magistrats der Stadt Wien festgelegt worden. In diesen wurden u.a. die Abrechnungsperiode, die Ziele der Kosten- und Leistungsrechnung, die Kostenarten und der Aufbau der Kostenstellenstrukturen festgehalten.

2.5 Richtlinie für die Abwicklung von Bestellungen und Rechnungen

Die Abwicklung von Bestellungen und Rechnungen war in einer von der Magistratsabteilung 68 erstellten, zuletzt im März 2015 aktualisierten Richtlinie *Bestell- und Rechnungsabwicklungsworkflow* geregelt. Darin waren neben den Zuständigkeiten im Bestellprozess auch die diesbezüglichen Wertgrenzen festgelegt.

3. Betriebsmittel

Als Betriebsmittel, die auch einer Lagerhaltung in der Hauptfeuerwache Mariahilf unterlagen, waren insbesondere jene für Fahrzeuge und Gerätschaften, Leihgeräte und Verbrauchsmaterialien für Einsätze sowie solche für die Instandhaltung zu nennen.

3.1 Betriebsmittel für Fahrzeuge und Gerätschaften

Zu den Betriebsmitteln für Fahrzeuge und Gerätschaften zählten vor allem Treibstoffe und Schmiermittel. Der Dieselmotorkraftstoff für die Einsatzfahrzeuge wurde an einer im Bereich der Hauptfeuerwache Mariahilf situierten Tankstelle gelagert. Die Dokumentation der Betankung erfolgte zum einen elektronisch mithilfe einer dem Fahrzeug zugeordneten Chipkarte, wobei sowohl Kilometerstand als auch Betriebsstunden erfasst wurden. Zum anderen hielt die Magistratsabteilung 68 u.a. auch diese Informationen handschriftlich im jeweiligen - intern als Grundbuch bezeichneten - Fahrtenbuch fest. Zusätzlich wurden diese Daten in ein elektronisch geführtes Vormerkbuch übertragen. Weitere Treibstoffe (z.B. für motorbetriebene Werkzeuge) und Schmiermittel erfasste die Dienststelle ebenfalls sowohl handschriftlich als auch elektronisch.

Nach Angabe der Magistratsabteilung 68 sei die handschriftliche Dokumentation aus Gründen der Dokumentenechtheit erfolgt, während die Erfassung in einem EDV-System die Möglichkeit einer statistischen Auswertung geboten hätte.

Im Rahmen der dieser Nachprüfung zugrunde liegenden Prüfung des früheren Kontrollamtes war die Empfehlung erfolgt, unter Berücksichtigung der bereits bestehenden elektronischen Informationssysteme die Notwendigkeit der Mehrfachdokumentationen zu evaluieren.

In ihrer diesbezüglichen Stellungnahme hatte die Magistratsabteilung 68 eine Umstellung der gesamten Dokumentation auf ein elektronisches Informationssystem zugesagt. In der Maßnahmenbekanntgabe zum ursprünglichen Bericht (s. Tätigkeitsbericht 2013) wurde bekannt gegeben, dass die Umsetzung bereits in Ausarbeitung sei.

Die nunmehrige Nachprüfung zeigte hinsichtlich der o.a. Empfehlung, dass das Projekt *Inventardatenbank* schon im Jahr 2012 die Vereinheitlichung bzw. Ablöse bereits bestehender Softwarelösungen zur Inventarführung und Lagerverwaltung zum Ziel hatte. Im Jänner 2016 erging ein Auftrag zur Erstellung eines Folgeprojektes zur Implementierung von Verwaltungs- und Logistikfunktionen. Aufgrund der geplanten Vielfalt an Funktionen, der Abhängigkeit von anderen Magistratesdienststellen und der großen Zahl an zu schulenden Mitarbeitenden war ein Projektende erst für das Jahr 2018 vorgesehen.

3.2 Betriebsmittel für Einsätze

Zu den im Einsatz benötigten Betriebsmitteln zählten einerseits Verbrauchsmaterialien, wie z.B. Abdeckfolien, Klebebänder und Holzwaren und andererseits Leihgeräte, wie etwa Einbauzylinder, Vorhängeschlösser oder wiederverwendbares Pölzmaterial.

Im Fall von kostenpflichtigen Einsätzen verrechnete die Magistratesabteilung 68 eingesetztes Verbrauchsmaterial den Zahlungspflichtigen, während Leihgeräte nur dann in Rechnung gestellt wurden, wenn diese nicht innerhalb einer 14-tägigen Frist retourniert wurden.

Diese Materialien dienten vorwiegend der Ausrüstung der Einsatzfahrzeuge, welche nach Einsätzen erforderlichenfalls nachzurüsten waren. Die dafür erforderlichen Betriebsmittel lagerten abhängig von der Art der Materialien an verschiedenen Orten der Hauptfeuerwache Mariahilf, die insgesamt als Wachelager bezeichnet wurden.

Aufzeichnungen über das vorrätige bzw. ausgegebene Material wurden auf handschriftlichen Karteikarten geführt, aus welchen der jeweils aktuelle Lagerbestand hervorging. Bei Unterschreiten eines definierten Lagerstandes wurde einmal wöchentlich im zuständigen Referat im Weg von sogenannten *Sammelbestelllisten* per Telefax eine Nachlieferung angefordert.

Die Materiallieferungen erfolgten mit einem sogenannten Zustellfahrzeug. Die Dokumentation der gelieferten Artikel wurde über das Zustellbuch, Liefer- sowie Gegenseine und Eintragungen auf den vorgenannten Karteikarten vorgenommen.

Im Zuge der ursprünglichen Prüfung des früheren Kontrollamtes war festgestellt worden, dass zwar die Iststände der überprüften Materialien mit dem Sollstand übereinstimmten, jedoch bei einzelnen Feldern der Karteikarten handschriftliche Vermerke z.T. unvollständig waren.

Von der Magistratsabteilung 68 war sowohl in der diesbezüglichen Stellungnahme als auch in der Maßnahmenbekanntgabe festgehalten worden, dass auf die sorgfältige und vollständige Erfassung aller notwendigen Daten in den Karteikarten geachtet werde.

Die nunmehrige stichprobenweise Prüfung von Karteikarten betreffend Einbauzylinder bzw. Vorhangschlösser zeigte nach wie vor in geringem Ausmaß fehlende Eintragungen. Vom Stadtrechnungshof Wien konnten jedoch Materialzugänge bzw. Materialabgänge trotz unvollständiger Dokumentation auf den Karteikarten anhand der Lieferscheine sowie der Einsatzberichte schlüssig nachvollzogen werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 68 zu prüfen, ob künftig zur Vereinfachung von Abläufen die Dokumentation der gelieferten bzw. ausgegebenen Verbrauchs- und Leihmaterialien ebenfalls innerhalb des im Pkt. 3.1 dargestellten Projektes in elektronischer Form vorgenommen werden kann.

3.3 Betriebsmittel der Instandhaltung

Bei den Betriebsmitteln der Instandhaltung handelte es sich ausschließlich um Reinigungsmaterialien für die von Bediensteten der Magistratsabteilung 68 durchgeführte Unterhaltsreinigung. Anzumerken war, dass darüber hinaus auch Fremdfirmen Reinigungstätigkeiten durchführten. Das dafür benötigte Reinigungsmaterial wurde von diesen Unternehmen beigelegt und gesondert aufbewahrt, sodass eine Verwendung der von der Stadt Wien zur Verfügung gestellten Reinigungsmittel vermieden wurde.

Die für die vom Eigenpersonal durchgeführten Reinigungstätigkeiten benötigten Reinigungsmittel wurden einmal jährlich als sogenannte Jahresfassung geliefert und in einem versperrten Raum gelagert. Die Ausgabe der Reinigungsmittel oblag dem jeweils

eingeteilten 1. Oberfeuerwehrmann. Einmal monatlich wurde der Lagerstand kontrolliert und in eine EDV-Liste übertragen.

Bei der Prüfung durch das frühere Kontrollamt im Jahr 2012 war zutage gekommen, dass aufgrund einer Sortimentsumstellung der Reinigungsmaterialien die ursprünglichen Aufzeichnungen verworfen worden waren. Aus diesem Grund war eine Evaluierung der Aufbewahrungsfristen von Akten für die Magistratsabteilung 68 unter Beachtung des Erlasses der Magistratsdirektion vom 31. März 2010, MD-OS-104/2010, Allgemeine Vorschrift für die Ausscheidung von Akten (Skartierungsordnung); Neuregelung empfohlen worden.

In ihrer Stellungnahme hatte die Magistratsabteilung 68 darauf hingewiesen, dass die komplette Dokumentation der Ausgabe von Putz- und Reinigungsmitteln an die Hauptfeuerwache Mariahilf durch das zuständige Referat archiviert sei. Entsprechend der Maßnahmenbekanntgabe war die Empfehlung umgesetzt worden.

Die Nachprüfung durch den Stadtrechnungshof Wien ergab, dass nunmehr für den gesamten Betrachtungszeitraum der Jahre 2012 bis 2015 die Dokumentation der Überprüfungen des Lagerstandes sowohl in elektronischer als auch ausgedruckter Form in der Hauptfeuerwache Mariahilf auflag. Die stichprobenweise Prüfung dieser Unterlagen ließ auch keine unplausiblen Verbräuche erkennen.

4. Information der Magistratsabteilung 68 betreffend offene Forderungen

Laut der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien oblag die Vorschreibung und Einbringung von Forderungen der Magistratsabteilung 6 (s. Pkt. 2.3). In einer zuletzt im November 2015 gemäß der Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien 2010 zwischen den Magistratsabteilungen 6 und 68 abgeschlossenen Vereinbarung waren die von der Magistratsabteilung 6 vorzunehmenden Einbringungsschritte festgelegt. Hinsichtlich der Vorschreibung von Gebühren für den Anschluss von Brandmeldeanlagen an die Brandmeldeauswertezentrale waren die Erstellung und der Versand von Rechnungen durch die Magistratsabteilung 6 vereinbart. Demgegenüber erfolgte die Vorschreibung bzw. Versendung sämtlicher anderer Forderungen durch die Magistrats-

abteilung 68 bzw. ein von ihr beauftragtes Unternehmen. Die Gebührstellung nach entsprechender Anordnung durch die Magistratsabteilung 68 sowie die Durchführung aller weiteren Einbringungsmaßnahmen oblagen der Magistratsabteilung 6.

Durch diese Trennung der Vorschreibung von der Vereinnahmung hatte offensichtlich ein Informationsdefizit der Magistratsabteilung 68 hinsichtlich offener Forderungen bestanden. Dies hatte im ursprünglichen Bericht zu der Empfehlung geführt, die Realisierung einer elektronischen Nahtstelle zwischen der in der Magistratsabteilung 6 u.a. zur Verbuchung der Einnahmen eingesetzten Software SAP und dem ELS der Magistratsabteilung 68 zu evaluieren. Seitens der Magistratsabteilung 6 war in ihrer Stellungnahme auf die notwendige Trennung von Verrechnungssystemen und Fachinformationssystemen zwecks Einhaltung eines stabilen Standards in der Verrechnung hingewiesen worden. Dieser wäre durch die Einrichtung einer bidirektionalen Schnittstelle beider Systeme nicht mehr gewährleistet. Darüber hinaus wäre eine solche Schnittstelle mit hohen Kosten für die Erstellung und Wartung verbunden. Einer Umsetzung dieser Empfehlung war somit lt. Maßnahmenbekanntgabe nicht nachgekommen worden.

Die nunmehrige Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien ergab, dass seit dem letzten Quartal des Jahres 2015 von der Magistratsabteilung 6 eine SAP-basierte EDV-Funktion zur Verfügung gestellt wurde, welche der Magistratsabteilung 68 eine tagaktuelle Ansicht des jeweiligen Zahlungsstandes sowie diesbezügliche Auswertungen ermöglichte.

Die Einrichtung einer bidirektionalen Schnittstelle zwischen dem ELS und dem Verrechnungssystem SAP schien daher dem Stadtrechnungshof Wien nicht mehr erforderlich.

5. Kostenstellenstruktur

In der Magistratsabteilung 68 waren zum Zeitpunkt der Einschau des Stadtrechnungshofes Wien fünf organisatorische Kostenstellen, nämlich Feuerwehr und Katastrophenschutz, Feuerwache AKH, Rathauswache, Servicezentrum und Feuerwehrausbildungszentrum eingerichtet.

Im dieser Nachprüfung zugrunde liegenden Bericht des Kontrollamtes war festgestellt worden, dass keine näheren Informationen hinsichtlich der von der Hauptfeuerwache Mariahilf verwendeten Betriebsmittel zur Verfügung standen. Dies hatte zu der Empfehlung geführt, die organisatorische Kostenstellenstruktur der Magistratsabteilung 68 zu evaluieren und dabei die Darstellung der Brandschutzsektionen als organisatorische Kostenstellen zu prüfen.

Die Magistratsabteilung 68 hatte in ihrer Stellungnahme erwidert, dass eine kostenrechnungsmäßige Abgrenzung der einzelnen Sektionen keine zusätzlich auswertbare Steuerungsinformation böte. Die Sektionsgrenzen wären lediglich nach personal- und dienstplanorganisatorischen Gesichtspunkten gezogen worden. Es bestünden unmittelbare einsatztaktische, von der Zugehörigkeit zu bestimmten Sektionen unabhängige Wechselwirkungen.

Auch in der Maßnahmenbekanntgabe hatte die Magistratsabteilung 68 erneut betont, dass durch ein sektionsweises Controlling kein Entwicklungspotenzial erkennbar sei, zumal - im Gegensatz zur Betriebsfeuerwehr AKH und der Rathauswache - der Einsatzbereich der Kernabteilung als untrennbare Einheit gesehen werde. Auch sei kein Steuerungs- und Optimierungsgewinn erkennbar, der den Aufwand für die kostenrechnerische Grenzziehung zwischen den Sektionen rechtfertige.

Die nunmehrige Nachprüfung durch den Stadtrechnungshof Wien zeigte, dass seit dem Zeitpunkt der Prüfung durch das Kontrollamt, als lediglich drei organisatorische Kostenstellen bestanden, zwei weitere derartige Kostenstellen geschaffen wurden. Dies erfolgte einerseits im Jahr 2011 mit der Kostenstelle Servicezentrum und im Jahr 2015 mit der Kostenstelle Feuerwehrausbildungszentrum.

Gemäß dem Erlass Standards für Kosten- und Leistungsrechnung in den Dienststellen des Magistrats der Stadt Wien (s. Pkt. 2.4) sind hinsichtlich der Aussagekraft der Kosten- und Leistungsrechnung das Organigramm der Dienststelle und die Kostenstellenstruktur in Zusammenhang zu stellen. Das dem Stadtrechnungshof Wien zur Verfügung gestellte Organigramm der Magistratsabteilung 68 zeigte eine auf Referate bzw. Ge-

schäftsgruppen abgestimmte Gliederung, während die Brandschutzsektionen lediglich eine Untergliederung einer Geschäftsgruppe bildeten.

Unter anderem war in o.a. Erlass die Bereitstellung aussagekräftiger Kosteninformationen zur Effizienzsteuerung und als Entscheidungshilfe als eines der Ziele der Kosten- und Leistungsrechnung definiert. Die Aufwendungen für die in Rede stehenden Betriebsmittel der Feuerwehr der Stadt Wien machten im Betrachtungszeitraum nur einen sehr geringen Anteil an den Gesamtausgaben der Magistratsabteilung 68 aus. Aus diesem Grund erschien in diesem Bereich eine tiefere Untergliederung der Kostenstellen aus nunmehriger Sicht nur mit einem marginalen Erkenntnisgewinn hinsichtlich steuerungsrelevanter Kostenrechnungsdaten verknüpft.

Schließlich war anzumerken, dass die im Betrachtungszeitraum stattgefundene Erweiterung der Struktur der organisatorischen Kostenstellen in Abstimmung mit dem zuständigen Referat Beratung - Service - Betreuung der Magistratsabteilung 6 erfolgte. Diese wies darauf hin, dass eine Kostenstellenstruktur jedenfalls mit einer kontinuierlichen Personalzuteilung zu den einzelnen Kostenstellen einhergehen müsse. Aufgrund einer nennenswerten Anzahl an Bediensteten, die häufig sogar täglich zwischen den einzelnen Sektionen wechselten, war eine derartige Kostenstellenzuordnung im Kernbereich der Magistratsabteilung 68 nicht gegeben. Bereiche, die eine eindeutige Personalzuordnung erlaubten, wie z.B. Feuerwache AKH und Rathauswache waren bereits ursprünglich als eigene Kostenstellen eingerichtet worden. Dies galt auch für die neu geschaffenen Bereiche Servicezentrum und Feuerwehrausbildungszentrum.

Somit war vom Stadtrechnungshof Wien festzustellen, dass im Zuge der Evaluierung der Kostenstellenstruktur weitere Kostenstellen gemäß den magistratsweiten Vorgaben implementiert wurden. Eine weitere Differenzierung erschien zum Zeitpunkt der Prüfung nicht zweckmäßig.

6. Gebühren für Betriebsmittel

Die Hilfeleistung der Feuerwehr hat gemäß Wiener Feuerwehrgesetz (s. Pkt. 2.1) innerhalb Wiens kostenlos zu erfolgen, wenn es sich dabei um die Befreiung von Menschen

oder Tieren aus einer körperlichen Zwangslage, um Brände oder andere öffentliche Notstände oder um die Bergung von Leichen handelt. Im Zeitraum der Jahre 2012 bis 2015 lag der Anteil derartiger Einsätze an der Gesamtzahl aller Einsätze bei mehr als 60 %.

Bei den übrigen Einsätzen handelte es sich überwiegend um andere technische Hilfeleistungen bzw. die Beistellung von Personal, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen, für die vom Gemeinderat eine Gebühr festgesetzt war (s. Pkt. 2.2).

Im Bericht des Kontrollamtes war festgestellt worden, dass die letzte Gebührenanpassung im Weg einer Verordnung im Jahr 2003 stattgefunden hatte. Weiters war erkannt worden, dass die in dieser Verordnung angeführten Bezeichnungen der Ausrüstungsgegenstände nur mehr z.T. den zum Prüfungszeitraum eingesetzten Ausrüstungsgegenständen entsprachen. Daher war empfohlen worden, im Zuge der Evaluierung der Verordnung zur Festsetzung von Gebühren für Hilfeleistungen und Beistellungen durch die Feuerwehr der Stadt Wien auch die in dieser Verordnung ausgewiesenen Ausrüstungsgegenstände im Zusammenwirken mit dem Formular des Geräte- und Materialausweises mit zu betrachten. Dies war von der Magistratsabteilung 68 im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Bericht des Kontrollamtes zugesagt worden. Laut Maßnahmenbekanntgabe war diese Empfehlung bereits in Umsetzung.

Die nunmehrige Einschau des Stadtrechnungshofes Wien ergab, dass im April 2014 von der Magistratsabteilung 68 ein Antrag für die Neufassung der Verordnung zur Festsetzung von Gebühren für Hilfeleistungen und Beistellungen durch die Feuerwehr der Stadt Wien konzipiert worden war. Dabei waren auch die technische Entwicklung und zwischenzeitliche Preisänderungen berücksichtigt worden. Eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat lag bis zum Ende der Prüfung allerdings noch nicht vor.

7. Abstellung von privaten Kraftfahrzeugen

Bediensteten der Magistratsabteilung 68 ist es unter Beachtung der Dienstanweisung *ORG-DAW501-Innendienst* gestattet, private Kfz im Wachegelände abzustellen. Im Bericht des Kontrollamtes aus dem Jahr 2013 war festgestellt worden, dass private Kfz

sowohl auf mit Bodenmarkierungen gekennzeichneten Stellplätzen, als auch auf nicht gekennzeichneten Flächen abgestellt waren. Das Kontrollamt war daher zur Ansicht gelangt, dass dies zu Situationen führen könnte, die den Feuerwehrbetrieb behindern, weshalb empfohlen worden war, die vorhandene Parkplatzordnung entsprechend zu beachten bzw. zu überwachen.

Aus der diesbezüglichen Stellungnahme und der nachfolgenden Maßnahmenbekanntgabe war hervorgegangen, dass die Magistratsabteilung 68 eine weitere Kennzeichnung von Parkflächen als nicht erforderlich betrachtete, da keine Probleme mit falsch geparkten Fahrzeugen aufgetreten seien. Auch aus wirtschaftlichen Gründen wurde von einer zusätzlichen Kennzeichnung von weiteren Abstellflächen abgesehen, zumal eine tägliche Überwachung der Parkplatzordnung erfolge.

Bei der nunmehrigen Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien war festzustellen, dass gemäß der o.a. Dienstanweisung Mitarbeitende der Magistratsabteilung 68 ihre privaten Kfz nur über die Zeit ihres Dienstes und auf eigene Gefahr im Wachegelände einstellen durften. Die Bestimmung der vorhandenen Einstellplätze für private Kfz oblag der zuständigen Sektionsfahrmeisterin bzw. dem zuständigen Sektionsfahrmeister und der Zugskommandantin bzw. dem Zugskommandanten sowie der Wachekommandantin bzw. dem Wachekommandanten im Einvernehmen mit der Sektionsleitung. Diese Bediensteten waren auch dafür verantwortlich, dass durch das Einstellen privater Kfz der Dienstbetrieb nicht behindert und die Schlagkraft der Feuerwehr nicht beeinträchtigt wurde. Seitens der Magistratsabteilung 68 wurde keine Haftung für Schäden an privaten Kfz übernommen. Hingegen würde diejenige bzw. derjenige, die bzw. der das Fahrzeug einstellt, für alle Schäden, die durch das Einstellen des Fahrzeuges entstehen hatten, gleichgültig ob Gebäude und Einrichtungen der Feuerwehr oder Personen von Schäden betroffen wären.

Es zeigte sich auch, dass den Mitarbeitenden der Stammmannschaft der Hauptfeuerwache Mariahilf die geltende Parkplatzordnung bekannt war. Die Kennzeichnung von Parkplätzen bei allenfalls kritischen Bereichen in unmittelbarer Umgebung der Garagen für die Einsatzfahrzeuge erfolgte als Hinweis z.B. für nicht der Stammmannschaft ange-

hörige Mitarbeitende der Magistratsabteilung 68 oder auch Lieferantinnen bzw. Lieferanten. Laut Auskunft kam es im Zeitraum der Jahre 2012 bis 2015 lediglich zu zwei Vorfällen mit privaten Fahrzeugen, die jedoch den Feuerwehrbetrieb nicht tangierten.

Schließlich war anzumerken, dass den Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 68 für die Benützung des Wachegeländes mit privaten Kfz ein Sachbezug vorgeschrieben wurde.

Insgesamt war somit festzustellen, dass durch die Bestimmungen der internen Dienstweisung und die klare Zuordnung von Verantwortlichkeiten der ursprünglichen Empfehlung des Kontrollamtes entsprochen wurde.

8. Empfehlung

Von der Magistratsabteilung 68 wäre zu prüfen, ob zur Vereinfachung von Abläufen die Dokumentation der gelieferten bzw. ausgegebenen Verbrauchs- und Leihmaterialien ebenfalls innerhalb des Projektes *Inventardatenbank* in elektronischer Form vorgenommen werden kann (s. Pkt. 3.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 68:

Seitens der Magistratsabteilung 68 wurde ein Projekt *Inventardatenbank* initiiert, dessen Endziel es ist, die Kommunikation bei der Auslieferung und Verteilung der Inventargegenstände und Materialien zu und von den Wachen über das neue Inventarprogramm abzuwickeln.

Die Erfassung der Güter, also neben Inventar auch Material bzw. geringwertige Wirtschaftsgüter, erfolgt künftig in einem gesamten elektronischen System. Die Einschulung der Mitarbeitenden (jeder Wache bzw. damit befasster Referate) auf das neue elektronische System würde einen zu großen Aufwand hinsichtlich Kosten und Ressourcen (unwirtschaftlich hoher Schulungsaufwand für Mitarbeitende des Einsatzdienstes, Anschaffung zusätzlicher Hardware

etc.) ergeben. Insbesondere die rasche Erfassung während der Nachtstunden nach einem Einsatz wäre aufwendiger, da dies geschulte mit den jeweiligen Berechtigungen versehene Mitarbeitende und jeweils einen verfügbaren und eingeschalteten EDV-Arbeitsplatz voraussetzen würde.

Aus dem obgenannten Grund ist geplant, die Erfassung derartiger Güter zweistufig abzuwickeln.

Stufe 1: Die aus den bisherigen Erfahrungen abgeleitete und angestrebte Variante würde die elektronische Dokumentation für Vorgänge zwischen den Lagern (Gerätemeisterei zu Wachelager) und zwischen einzelnen Feuerwachen vorsehen. Die Entnahme aus dem Wachelager würde wie bisher in handschriftlicher Form dokumentiert werden und die Nachbestellung auf einer sogenannten Sammelbestellliste ebenfalls handschriftlich eingetragen.

Stufe 2: In regelmäßigen - noch zu definierenden - Abständen würden geschulte und berechtigte Mitarbeitende diese Nachbestellungen in das elektronische Programm übertragen, was den Vorteil einer zusätzlichen Plausibilitätskontrolle nach dem Vieraugenprinzip gewährleisten würde. Dies wird bei der Feuerwehr im Bereich der Fahrtenbücher bereits viele Jahre so gelebt und ist ein bewährtes, gut funktionierendes System.

Die (elektronisch) nachvollziehbare Erfassung des Verbrauches ergibt sich damit über die Nachbestellung von erforderlichen Materialien und Gütern für das jeweilige Wachelager. Somit würde der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien entsprochen werden. Damit wäre lediglich ein Zehntel der geschätzten Kosten einer reinen elektronischen Erfassung (welche auch die kleinsten wacheinternen Vorgänge einschließen und schlussendlich eine kostenin-

tensive Schulung für alle Mitarbeitenden erforderlich machen würde) zu veranschlagen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Oktober 2016